

Kleine Anfrage

der Abg. Julia Goll FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Auswirkungen der Reform der Ersatzfreiheitsstrafen in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Menschen sind zum Stichtag 31. März 2025 in den Justizvollzugsanstalten Baden-Württembergs inhaftiert und wie hoch ist dabei der Anteil der Gefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen?
2. Wie hat sich die Anzahl der vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen in den Jahren 2020 bis 2025 (Stichtag 31. März) entwickelt und wie lange war hierbei die durchschnittliche Haftdauer?
3. Welche Auswirkungen hat die Reform der Ersatzfreiheitsstrafen nach § 43 Strafgesetzbuch (StGB), die zum 1. Februar 2024 in Kraft getreten ist, auf die Belegungszahlen?
4. Wie hat sich in den Jahren 2020 bis 2025 die Anzahl der Personen entwickelt, die von der in § 293 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch geregelten Möglichkeit der Tilgung durch gemeinnützige Arbeit Gebrauch machten, um der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe zu entgehen?
5. Ist mit der Halbierung des Umrechnungsmaßstabes für Ersatzfreiheitsstrafen auch eine Halbierung der freien, gemeinnützigen Arbeit verbunden?
6. Wie wirkt sich die in § 40 Absatz 2 StGB festgelegte Abschwächung des Nettoeinkommensprinzips auf die Höhe der verhängten Tagessätze aus?
7. Wie haben sich die Belegungszahlen in den Justizvollzugsanstalten Heimsheim, Ravensburg und Schwäbisch Hall seit Inbetriebnahme ihrer Erweiterungsbauten im Mai 2023 bis heute entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Haftarten unter besonderer Berücksichtigung der Ersatzfreiheitsstrafen)?

3.4.2025

Julia Goll FDP/DVP

Eingegangen: 3.4.2025 / Ausgegeben: 29.4.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Die vom Bundestag im Juni 2023 beschlossene Reform der Ersatzfreiheitsstrafen (§ 43 StGB) ist zum 1. Februar 2024 in Kraft getreten. Diese sieht vor, dass für zwei Tagessätze Geldstrafe nur noch ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt werden muss, wodurch sich die Haftdauer für nicht gezahlte Geldstrafen halbiert. Mit dieser Kleinen Anfrage soll in Erfahrung gebracht werden, welche Auswirkungen mit der Umsetzung der Reform in Baden-Württemberg verbunden sind. Insbesondere soll abgefragt werden, inwieweit die Reform zu einer Reduzierung der Belegungszahlen bzw. der Haftdauer – und damit zu einer Entlastung im Strafvollzug – geführt hat.

Antwort

Mit Schreiben vom 23. April 2025 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Menschen sind zum Stichtag 31. März 2025 in den Justizvollzugsanstalten Baden-Württembergs inhaftiert und wie hoch ist dabei der Anteil der Gefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen?

Zu 1.:

Zum Stichtag 31. März 2025 waren 7 238 Gefangene, hiervon 451 (6,23 Prozent) zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten inhaftiert.

2. Wie hat sich die Anzahl der vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen in den Jahren 2020 bis 2025 (Stichtag 31. März) entwickelt und wie lange war hierbei die durchschnittliche Haftdauer?

Zu 2.:

Die angefragten Daten ergeben sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

Stichtag	Anzahl Ersatzfreiheitsstrafgefangene	Durchschnittliche Haftdauer in Tagen
31. März 2021	331	87
31. März 2022	392	92
31. März 2023	540	85
31. März 2024	602	80
31. März 2025	451	64

Hinsichtlich der Bewertung der Daten ist darauf hinzuweisen, dass die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu den Stichtagen der Jahre 2021 und 2022 coronabedingt und im Jahr 2023 aufgrund der zeitweisen Aussetzung der Geldstrafenvollstreckung anlässlich der seinerzeitigen Einführung des Restrukturierungsprojekts Baden-Württemberg (RePro BW) nur in eingeschränktem Umfang stattgefunden hat. Demgegenüber gründet die zum Stichtag im Jahr 2024 relativ hohe Anzahl Ersatzfreiheitsstrafgefangener zumindest auch auf dem damals noch nicht vollständig erledigten Abbau von Vollstreckungsrückständen, die im Zuge des angesprochenen zeitweisen Verzichts auf die Geldstrafenvollstreckung anlässlich der Einführung von RePro BW entstanden waren.

3. Welche Auswirkungen hat die Reform der Ersatzfreiheitsstrafen nach § 43 Strafgesetzbuch (StGB), die zum 1. Februar 2024 in Kraft getreten ist, auf die Belegungszahlen?

Zu 3.:

Der im Rahmen der Beantwortung von Frage 2 dargestellte Rückgang der Belegung des hiesigen Justizvollzugs mit Ersatzfreiheitsstrafgefangenen ist zumindest auch auf die angesprochene Einführung der gesetzlichen Halbstrafenregelung zurückzuführen. Zu diesem Ergebnis führt ein Vergleich der seit dem 1. Februar 2024 jeweils zum Monatsende erhobenen Belegungsdaten zu Ersatzfreiheitsstrafgefangenen mit der durchschnittlichen Belegung mit Ersatzfreiheitsstrafgefangenen in den von Unregelmäßigkeiten der Ersatzfreiheitsstrafvollstreckung unbeeinflusst gewesenen Jahren 2018 und 2019. Während durchschnittlich im Jahr 2018 526 und im Jahr 2019 560 Ersatzfreiheitsstrafgefangene in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten inhaftiert waren, sank deren Anzahl ab Einführung der Regelung etwa seit Mitte 2024 bis zum Stichtag 31. März 2025.

In welchem Umfang diese Entwicklung auf die gesetzliche Neuregelung zurückzuführen ist, lässt sich allerdings nicht vollständig belastbar darstellen, da die Geldstrafenvollstreckung in Form der Ersatzfreiheitstrafvollstreckung durch weitere Umstände wie die allgemeine wirtschaftliche Lage oder die Umsetzung von laufenden Projekten zur Haftvermeidung beeinflusst werden kann.

4. Wie hat sich in den Jahren 2020 bis 2025 die Anzahl der Personen entwickelt, die von der in § 293 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch geregelten Möglichkeit der Tilgung durch gemeinnützige Arbeit Gebrauch machten, um der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe zu entgehen?

Zu 4.:

Das Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg GbR, welches die Vermittlung von Straffälligen in gemeinnützige Arbeit in Baden-Württemberg übernimmt, hat die folgenden Zahlen übermittelt:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Bearbeitete Fälle	14.193	14.519	12.647	12.091	12.440
Neue Fälle	9.062	8.576	7.613	7.572	8.510
– davon Ersatzfreiheitsstrafe	4.962	4.970	4.411	4.301	4.765*

* Schätzung, wobei anhand der Anzahl der Ersatzfreiheitsstrafen in den vergangenen Jahren (55 bis 58 %) für 2024 ein Anteil von 56 % angenommen wurde.

5. Ist mit der Halbierung des Umrechnungsmaßstabes für Ersatzfreiheitsstrafen auch eine Halbierung der freien, gemeinnützigen Arbeit verbunden?

Zu 5.:

Das Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg GbR hat mitgeteilt, dass es bisher keine spürbaren Auswirkungen durch die Änderung des Umrechnungsmaßstabes gibt. Dies könne damit zusammenhängen, dass im Jahr 2024 noch viele Fälle bearbeitet wurden, in welchen der alte Umrechnungsmaßstab zur Anwendung kam. Insgesamt seien für die Mitgliedvereine des Netzwerks bislang keine gravierenden Auswirkungen feststellbar, jedoch bestehe nicht selten ein erhöhter Beratungsbedarf im Hinblick auf die Unterschiede in der Umwandlung zwischen geleisteten Stunden (Halbierung des Umrechnungsmaßstabes) und Ratenzahlungen (unveränderte Tagessatzanzahl).

6. *Wie wirkt sich die in § 40 Absatz 2 StGB festgelegte Abschwächung des Nettoeinkommensprinzips auf die Höhe der verhängten Tagessätze aus?*

Zu 6.:

Die Höhe der einzelnen Tagessätze wird seitens der unabhängigen Gerichte im Einzelfall festgesetzt. Erkenntnisse zu der Fragestellung liegen uns nicht vor.

7. *Wie haben sich die Belegungszahlen in den Justizvollzugsanstalten Heimsheim, Ravensburg und Schwäbisch Hall seit Inbetriebnahme ihrer Erweiterungsbauten im Mai 2023 bis heute entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Haftarten unter besonderer Berücksichtigung der Ersatzfreiheitsstrafen)?*

Zu 7.:

Vorab ist zu bemerken, dass die angesprochenen Erweiterungsbauten mit jeweils 120 Haftplätzen, verteilt auf drei Stockwerke mit je 40 Haftplätzen, – sogenannte Modulbauten – jeweils entlang ihres Baufortschritts sowie des anstaltsbezogenen Personalaufbaus zur Betreuung der Gefangenen auf den Stockwerken zu unterschiedlichen Zeitpunkten und teils schrittweise in Betrieb genommen wurden.

Vor diesem Hintergrund ist zur Entwicklung der Belegung der angesprochenen Justizvollzugsanstalten im Einzelnen folgendes auszuführen:

a) Justizvollzugsanstalt Heimsheim

Die Belegungsfähigkeit der Justizvollzugsanstalt Heimsheim wurde aufgrund der Inbetriebnahme von zwei Stockwerken des Erweiterungsbaus zum 1. August 2023 um 80 Haftplätze erhöht. Zum 1. September 2024 konnte auch das letzte Stockwerk mit weiteren 40 Haftplätzen in Betrieb genommen werden, sodass die Belegungsfähigkeit nochmals erhöht werden konnte.

Die Belegung der Justizvollzugsanstalt Heimsheim gestaltete sich auf dieser Grundlage wie folgt:

Stichtag	Belegungs-fähigkeit	Belegung gesamt	Strafhaft	Davon EFS	Untersuchungs-haft
31. Mai 2023	400	421	420	56	0
31. August 2023	480	451	451	62	0
30. September 2024	520	499	499	39	0
31. März 2025	520	539	536	29	2

b) Justizvollzugsanstalt Ravensburg

Die Belegungsfähigkeit der Justizvollzugsanstalt Ravensburg wurde zum 1. August 2023 aufgrund der Inbetriebnahme von zwei Stockwerken des Erweiterungsbaus (80 Haftplätze) unter Berücksichtigung des zeitgleichen – zur Erweiterung des Krankenreviers umbaubedingt erforderlichen – Wegfalls von 21 Haftplätzen sowie geringfügiger Korrekturen der Belegungsfähigkeit um 61 Haftplätze erhöht.

Nochmals um 16 Haftplätze fand eine weitere Erhöhung der Belegungsfähigkeit zum 1. Oktober 2023 statt. Hintergrund war zum einen die Inbetriebnahme des letzten Stockwerks des Erweiterungsbaus (40 Haftplätze) bei gleichzeitigem umbaubedingtem Wegfall von 23 Haftplätzen. Zeitgleich war der erste Bauabschnitt zur Aufstockung des sogenannten E-Baus (Bereich E-Bau Nord) fertiggestellt, von dem vier Stockwerke mit 120 Haftplätzen zur Verfügung gestellt werden konnten. In Wegfall gerieten aufgrund des zeitgleichen Beginns des zweiten Bauabschnitts der Aufstockung des E-Baus 121 Haftplätze auf vier Stockwerken im Bereich E-Bau Süd.

Zum 1. Januar 2025 erfolgte schließlich die mit einer weiteren Erhöhung der Belegungsfähigkeit um 26 Haftplätze einhergehende Inbetriebnahme des Gebäudes N.

Die Belegung der Justizvollzugsanstalt Ravensburg gestaltete sich auf dieser Grundlage wie folgt:

Stichtag	Belegungs- fähigkeit	Belegung gesamt	Strafhaft	Davon EFS	Untersuchungs- haft
31. Mai 2023	312	334	258	13	68
31. August 2023	373	365	280	24	70
31. Oktober 2023	389	371	284	30	78
31. Januar 2025	415	445	329	24	107
31. März 2025	415	463	346	22	106

c) Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall

Im November 2023 wurde der Erweiterungsbau der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall mit 120 Haftplätzen vollständig in Betrieb genommen. Zum Zweck der bereits seit längerem geplanten Sanierung der Gebäudetechnik der Bestandsgebäude des geschlossenen Vollzugs wurde zeitgleich das Haus 5 der Justizvollzugsanstalt mit 87 Haftplätzen geschlossen. Die Belegungsfähigkeit wurde infolgedessen zum 1. Dezember 2023 um 33 Haftplätze erhöht.

Die Belegung der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall gestaltete sich auf dieser Grundlage wie folgt:

Stichtag	Belegungs- fähigkeit	Belegung gesamt	Strafhaft	Davon EFS	Untersuchungs- haft
31. Mai 2023	367	389	247	23	137
31. Dezember 2023	400	418	261	29	150
31. März 2025	400	422	228	15	190

In Vertretung

Steinbacher

Ministerialdirektor